

Interpellation Benz-St.Gallen / Schulthess-Grabs / Krempi-Gnädinger-Goldach**(4 Mitunterzeichnende):****«Betroffene im Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren stärken**

Seit 2013 wird der Kindes- und Erwachsenenschutz im Kanton St.Gallen durch neun Behörden vollzogen. Zuständig für die KESB sind die Gemeinden, was dazu geführt hat, dass die Behörden unterschiedlich organisiert sind, sowohl was das Trägerschaftsmodell, aber auch die Organisation der Berufsbeistandschaften anbetrifft. In verschiedenen Bereichen besteht Handlungsbedarf.

Die Verfahren vor der KESB sind im Kanton St.Gallen grundsätzlich kostenpflichtig. Sie können, wenn Gutachterskosten oder Kosten für Kindesvertretungen dazukommen, empfindlich hoch werden. Wenn die Betroffenen finanziell dazu nicht in der Lage waren, wurde in der Vergangenheit in der Regel auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet, was dazu führte, dass die Trägergemeinden die Kosten zu übernehmen hatten. Nach einer neueren Entscheidung des Kantonsgerichtes (KES.2019.23) wird den Betroffenen nun nahegelegt, beim SJD ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu stellen. Wird es bewilligt, muss in der Folge der Kanton für die Verfahrenskosten aufkommen. Verbessern sich die finanziellen Verhältnisse innert zehn Jahren, so fordert der Kanton die übernommenen Kosten wieder zurück. In Fällen, in denen die finanziellen Verhältnisse über den Anforderungen der unentgeltlichen Rechtspflege liegen, müssen die Betroffenen mit zum Teil hohen Verfahrenskosten rechnen. Dies ist besonders dann stossend, wenn Eltern gegen ihren Willen in ein KESB-Verfahren gezwungen werden. Andere Kantone erheben in Kinderschutzverfahren keine Kosten¹.

Einige, wenn nicht alle Berufsbeistandschaften im Kanton St.Gallen sind chronisch unterfinanziert. Ein Berufsbeistand, eine Berufsbeiständin muss zu viele Dossier führen und hat für ihre Klientinnen zu wenig Zeit. Zu kleine Berufsbeistandschaften haben Probleme bei Stellvertretungen und Interessenkollisionen. Gemäss Wirkungsbericht aus dem Jahr 2017 lag die Belastung der Ostschweizer Berufsbeistände und -beiständinnen erheblich über den Empfehlungen der KOKES (Schweizerische Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz) und des Schweizerischen Verbandes der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände (SVBB). Die Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen waren zudem gross². Es war vorgesehen, die personelle Situation bei den KESB und bei den Berufsbeistandschaften regelmässig zu erfassen und zu evaluieren³. Im Juni 2021 hat die KOKES neue Empfehlungen zur Organisation und Weiterentwicklung der Berufsbeistandschaften herausgegeben.

Die Machtfülle der KESB ist enorm. Nicht selten fühlen sich Betroffene gegenüber Behördemitgliedern oder Abklärungspersonen ohnmächtig oder unrechtmässig und entwürdigend behandelt. Die Anlaufstelle Kescha mit Sitz in Zürich ist nur telefonisch erreichbar und damit weit weg. Eine Ombudsstelle für die Bevölkerung gibt es bisher unseres Wissens einzig in der Stadt St.Gallen. Das Amt für Soziales als Aufsichtsbehörde nimmt zwar Beschwerden entgegen, lässt die Betroffenen aber über die Abklärungen und Konsequenzen im Unklaren.

Die neun Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden handeln und organisieren sich eigenständig. Das Amt für Soziales ist zwar die Aufsichtsbehörde und visitiert die KESB in regelmässigen Abständen, kann jedoch keine Weisungen erteilen. Ebenso wenig kann die kantonale Konferenz der KESB-Präsidentinnen und -Präsidenten verbindliche Abmachungen treffen. Die Etablierung einer vorbildlichen Praxis im ganzen Kanton ist so nicht möglich. Die Qualität der Verfahren und Entscheide hängt heute vor allem mit den Personen zusammen, die bei der KESB arbeiten. Gute

¹ Siehe 40.18.01 «Wirkungsbericht über die Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts», S. 15.

² Siehe 40.18.01 «Wirkungsbericht über die Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts», S. 11.

³ Siehe 40.18.01 «Wirkungsbericht über die Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts», S. 19.

Strukturen und gute Verfahren können diese Abhängigkeit mildern und geben den Betroffenen Sicherheit.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch sind die Verfahrenskosten in Kindesschutzverfahren, die erheblich in die Rechte der Eltern eingreifen?
2. Wie handhaben die neun KESB die Überwälzung von Verfahrenskosten an die betroffenen Familien? Hat seit dem Wirkungsbericht 2017 eine Angleichung der Praxis stattgefunden?
3. Wie beurteilt die Regierung die Anregung, für Kindesschutzverfahren, die von Behördenseite angestossen werden, grundsätzlich keine Gebühren zu erheben?
4. Wie beurteilt die Regierung die aktuelle Situation bezüglich personeller Ressourcen der Berufsbeistandschaften?
5. Inwiefern wird die Situation der Betroffenen im KESB-Verfahren evaluiert?
6. Wurde im Kanton St.Gallen eine Ombudsstelle für Betroffene eingerichtet?
7. Wie weit ist die Vereinheitlichung der Praxis zwischen den neun KESB fortgeschritten?
8. Wann kann mit einer umfassenden Evaluation des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzes im Kanton St.Gallen gerechnet werden?»

14. Februar 2022

Benz-St.Gallen
Schulthess-Grabs
Krempf-Gnädinger-Goldach

Losa-Mörschwil, Sarbach-Wil, Schwager-St.Gallen, Zschokke-Rapperswil-Jona